

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.11.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 09.11.2021 die vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung,
erlassen.

I. Änderungen:

Artikel 1

I. Der § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht in Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

II. Abs. 3 wird ergänzt und der bisherige Abs. 3 wird nun Abs. 4:

1. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr 480,00 € für den ersten und 960,00 € für jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

Der § 6 wird um einen Absatz 2 ergänzt und wird daher in die Absätze 1 und 2 untergliedert:

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

- 1.1 Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 1.2 Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

- 1.3 Hunden, die ausschließlich zur Bewachung einzelner Gebäude gehalten werden. Diese Gebäude müssen sich außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden, die Bewachung muss nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich und der gehaltene Hund muss als Wachhund geeignet sein.
 - 1.4 Hunde, die als Nachsuchhunde im Sinne von § 21 Landesjagdgesetz eingesetzt werden und als Nachsuchhunde beim Landesjagdverband registriert sind.
2. Für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, in der jeweils geltenden Fassung, werden keine Steuerbefreiung gewährt.

Artikel 3

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Ermäßigung gilt darüber hinaus auch nicht für Kampfhunde oder gefährliche Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000, in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 7 Abs. 1 wird „§ 5 Abs. 3“, durch o.g. Änderung zu „§ 5 Abs. 4“.

Artikel 4

Der § 12 wird um einen Absatz 2 ergänzt und wird daher in die Absätze 1 und 2 untergliedert:

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a. entgegen § 10 den Anzeigepflichten nicht nachkommt oder falsche Angaben macht;
 - b. entgegen § 11 Absatz 4 eine Hundesteuermarke nicht anbringt oder nicht wieder zurückgibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

III. Schlussbestimmungen:

§ 5 Sprachformen

Soweit in dieser vierten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in den Sprachformen aller Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Änderungssatzung vom 19.01.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO BW unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meersburg, 09.11.2021

Robert Scherer
Bürgermeister